



Übernahmekommission

Austrian Takeover Commission

p.A. Wiener Börse AG
1014 Wien, Postfach 192
Tel. (43) 1 532 2830 – 613
Fax (43) 1 532 2830 – 650
E-Mail: uebkom@wienerborse.at

GZ 2004/2/3 -156

Bescheid

Der 2. Senat der Übernahmekommission hat am 2. Februar 2005 unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher im Beisein der Mitglieder Hofrat Dr. Peter Baumann (Mitglied gemäß § 28 Abs 1 Z 2 ÜbG), Univ.-Doz. Dr. Hanspeter Hanreich (Mitglied gemäß § 28 Abs 1 Z 3 ÜbG) und RA Dr. Sieglinde Gahleitner (Mitglied gemäß § 28 Abs 1 Z 4 ÜbG) über den Antrag der A-AG (im Folgenden: „die Bieterin“) auf Verlängerung der Anzeigefrist gemäß § 10 Abs 1 ÜbG für das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot an die Aktionäre der Z-AG (im Folgenden: „die Zielgesellschaft“) auf die gesetzlich höchste Dauer von 40 Tagen wie folgt entschieden:

Spruch

Die Anzeigefrist wird gemäß § 10 Abs 1 ÜbG um 10 Börsetage auf insgesamt 40 Börsetage bis zum ##### 2005 verlängert.

Begründung

1. Antrag und Vorbringen

Mit Schreiben vom ##### 2005 beantragt die Bieterin eine weitere Verlängerung der Anzeigefrist des Übernahmeangebots an die Aktionäre der Z-AG um 10 auf 40 Börsetage.

Die Bieterin führt an, eine Verlängerung auf 40 Börsetage biete den Vorteil, dass zum Zeitpunkt der Angebotsveröffentlichung Klarheit hinsichtlich der kartellrechtlichen Zuständigkeit bestünde und die Bieterin die Möglichkeit hätte, das Angebot mit der einfachen Bedingung der kartellrechtlichen Freigabe - nach Zuständigkeit entweder in Österreich oder im Zuge einer EU-fusionskontrollrechtlichen Genehmigung – zu versehen.

Ferner werde die Zielgesellschaft ihre vorläufigen Ergebniszahlen für das Geschäftsjahr 2004 am ##### 2005 veröffentlichen, sodass die Zahlen zusammen mit der voraussichtlichen Dividende in der Angebotsunterlage und bei der Preisberechnung (EUR ## ex Dividende zuzüglich Zinsen) berücksichtigt werden könnten.

Darüber hinaus seien durch die Verlängerung keine Marktverzerrungen und Beeinträchtigungen der Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft zu befürchten, da der geplante Preis bekannt sei und die frühzeitige Klärung der kartellrechtlichen Zuständigkeit dem Ziel einer möglichst effizienten und zeitsparenden Abwicklung des Angebots diene und aus diesem Grund auch im Interesse der Zielgesellschaft liege.

2. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens konnte der 2. Senat folgenden

Sachverhalt

feststellen:

Bereits mit Schreiben vom ##### 2005 beantragte die Bieterin gemäß § 10 Abs 1 ÜbG die Erstreckung der Anzeigefrist für das Übernahmeangebot an die Aktionäre der Zielgesellschaft von 10 auf 40 Börsetage. Die Übernahmekommission setzte mit Bescheid vom 17. Jänner (GZ 2004/2/3-92) die Frist mit 30 Börsetagen fest.

Das Mehrbegehren in Form einer Verlängerung um 10 weitere Börsetage auf insgesamt 40 Börsetage wurde unter Bedachtnahme auf den Beschleunigungsgrundsatz gemäß § 3 Z 5 ÜbG abgewiesen.

Am ##### und am ##### fanden weitere Besprechungen mit Vertretern der A-AG zur geplanten Transaktionsstruktur und zur möglichen zeitlichen Gestaltung des Übernahmeverfahrens statt. Der Übernahmekommission wurde bereits der Antrag auf weitere Fristverlängerung angekündigt.

Mit Schreiben vom ##### 2005 stellte die Bieterin den Antrag auf Fristverlängerung um 10 auf 40 Börsetage und verzichtete auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Die Zielgesellschaft teilte mit Schreiben vom ##### 2005 in Beantwortung einer entsprechenden Anfrage der Übernahmekommission vom ##### 2005 mit, dass eine Fristverlängerung um 10 Börsetage ihren Geschäftsbetrieb nicht ungebührlich behindern und ihr auch sonst durch die Fristverlängerung kein wesentlicher Nachteil erwachsen würde.

3. Rechtliche Beurteilung

Grundsätzlich hat der Bieter gemäß § 10 Abs 1 ÜbG binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe der Absicht, ein Angebot zu stellen, bei der Übernahmekommission das Angebot unter Vorlage der Angebotsunterlage und des Berichts samt der Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG anzuzeigen. Die Übernahmekommission kann diese Frist auf Antrag mit höchstens 40 Börsetagen festsetzen. Dabei ist auf den Beschleunigungsgrundsatz des § 3 Z 5 ÜbG Bedacht zu nehmen, der vorsieht, Übernahmeverfahren rasch durchzuführen; insbesondere darf die Zielgesellschaft durch ein Übernahmeverfahren nicht über einen angemessenen Zeitraum hinaus behindert werden.

Im konkreten Fall wurde bereits zur Klärung der kartellrechtlichen Problematik und der Transaktionsstruktur, aufgrund der Verzögerungen bei der Bestellung des Sachverständigen sowie der kurzfristig notwendig gewordenen Absichtsbekanntgabe gemäß § 5 Abs 2 ÜbG eine Verlängerung der Anzeigefrist auf 30 Tage bis zum #### gewährt.

In weiteren Gesprächen mit Vertretern der Bieterin nach dieser Verlängerung hat sich gezeigt, dass wichtige Fragen bezüglich der Transaktionsstruktur noch zu klären sind. Dies gilt insbesondere für kartellrechtliche, aber auch für übernahmerechtliche Fragen bezüglich der Ausgestaltung des Angebots.

Eine weitere Verlängerung der Anzeigefrist gemäß § 10 Abs 1 ÜbG wird es der Bieterin überdies ermöglichen, die Ergebniszahlen für das Geschäftsjahr 2004 bereits in der angezeigten Angebotsunterlage zu berücksichtigen. Schließlich hat auch die Zielgesellschaft ausdrücklich erklärt, dass ihr Geschäftsbetrieb durch eine Verlängerung nicht ungebührlich behindert wird und ihr auch sonst durch die Fristverlängerung kein wesentlicher Nachteil erwächst. Aus diesen Gründen hält der 2. Senat eine weitere Fristerstreckung von 10 Börsetagen im konkreten Fall für gerechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zulässig, wobei diese Beschwerde innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zustellung dieses Bescheides erhoben werden muss und durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen ist. Spätestens bei Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 180,- zu entrichten.

Wien, den 2. Februar 2005

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher
Für den 2. Senat der Übernahmekommission